



Beschlussvorlage Nr.:	147/2023	Datum:	28.08.2023
Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	x Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	29.08.2023
2	Bildungsausschuss	
3	x Ausschuss für Umwelt und Verkehr	04.09.2023
4	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen	
5	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung	
6	x Hauptausschuss	18.09.2023
7	x Stadtvertretung	21.09.2023

nachrichtlich: Junger Rat
---------------------------

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	./.	gez. K. Lewe
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

**1. TOP: Lichttechnische Sanierung der Außensportanlagen, hier: LED-Beleuchtung**

**2. Sachverhalt und Problemdarstellung:**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 12.09.2019 die Sanierung der städtischen Außensportanlagen durch eine Umrüstung der Flutlichtbeleuchtung auf LED-Leuchtmittel beschlossen (BV 151/2019). Die Verwaltung wurde beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Maßnahme in die Wege zu leiten und verfügbare Fördermittel zu prüfen.

Über die Nationale Klimaschutzinitiative des Bundes steht hierfür ein Förderzuschuss in Höhe von 40% für finanzschwache Kommunen zur Verfügung. Auch eine Kumulation der Bundesförderung mit Mitteln aus der „Sportstättenförderrichtlinie“ des Landes Schleswig-Holstein ist ggfs. möglich (siehe Punkt 4).

Wie in der Sachstandsmitteilung 090/2022 dargelegt, wurde im Mai 2020 das Ingenieurbüro TEC GmbH aus Hamburg mit der Ausführung der folgenden Leistungen beauftragt:

1. Lichttechnische Konzeptionierung inkl. Immissionsberechnungen der Anwohner für die drei Sportanlagen Jahnplatz, Klausdorf/Aubrook und Klinkenberg
2. Kostenschätzungen
3. Beantragung der verfügbaren Fördergelder

Die Lichtplanungen für alle drei Sportanlagen sowie eine erste Kostenschätzung wurden nach Ausscheiden des Klimaschutzmanagers im Jahr 2021 dann Anfang 2022 auf erneute Anfrage der Verwaltung vom Ingenieurbüro geliefert.

Im Rahmen der erstellten Lichtplanungen fehlte allerdings die für eine Förderung der Sanierungsmaßnahme erforderliche Berechnung der konkreten THG- und Stromeinsparungen, die durch die Lichtsanierung der drei Außensportanlagen erzielt werden können. Diese ursprünglich für Juni 2022 zugesagten Zahlen wurden, trotz mehrfacher Fristsetzung, von dem beauftragten Ingenieurbüro nicht geliefert (SM 090/2022). Im Juli 2022 ist das Ingenieurbüro TEC GmbH dann von dem Auftrag zurückgetreten. Die Suche der Verwaltung nach einem geeigneten Fachbüro, welches die konkreten THG- und Stromeinsparungen auf Basis der vorliegenden Lichtplanungen berechnen sollte, gestaltete sich als äußerst schwierig und blieb zunächst erfolglos.

In der Sachstandsmitteilung 038/2023 wurde die Selbstverwaltung darüber informiert, dass die notwendige Berechnung der THG- und Stromeinsparungen für die lichttechnische Sanierung der Außensportanlagen mit LED-Leuchtmitteln schließlich im Rahmen von Synergieeffekten im Zuge der Überarbeitung des Klimaschutzkonzeptes erfolgen konnte. Da die erste Kostenschätzung bereits im Jahr 2021 erstellt wurde und nicht mehr den aktuellen Stand darstellte, wurde über die Stadtwerke Schwentimental GmbH eine aktuelle Gesamtkostenschätzung für die Umrüstung der Flutlichtbeleuchtung auf LED-Leuchtmittel eingeholt.

Auf Basis der neuen Kostenschätzung für die lichttechnische Sanierung der Außensportanlagen mit LED-Leuchtmitteln konnte nun eine abschließende Gesamtprüfung der Maßnahme erfolgen und ein entsprechender Förderantrag vorbereitet werden.

Die Lichtplanung inklusive der Berechnung der Lichtimmissionen im Anwohnerbereich für alle drei Außensportanlagen wurde sach- und fördergemäß auf Grundlage der DIN EN 12193 („Beleuchtung von Sportstätten“) mit den Beleuchtungsanforderungen für Sportplätze Fußball der Klasse III (lokale Wettkämpfe, Freizeit/Training) erstellt.

Vor dem Hintergrund relevanter Natur- und Umweltschutzbelange wurden gemäß den Fördervorgaben insektenfreundliche LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von 4.000 K (neutralweiß) ausgewählt. Da alle drei Sportanlagen in unmittelbarer Nähe zu Landschaftsschutzgebieten liegen, ist hier von einem besonderen Schutzbedarf auszugehen (v.a. für Insekten, Vögel, Fledermäuse). Durch die förder- und normgerechte Montage der Leuchten in horizontaler Aufhängung (bodenwärts, 0% ULR) sowie die Einrichtung einer flexiblen Steuer- und Regelungstechnik können schädliche Lichtimmissionen zusätzlich reduziert werden.

Voraussetzung für die Bewilligung der Fördermittel ist darüber hinaus eine geplante Treibhausgaseinsparung durch die gesamte Sanierungsmaßnahme von nachweislich mindestens 50%. Gemäß den Berechnungen des Fachbüros kann auf Basis der vorliegenden Lichtplanung eine jährliche Stromeinsparung von voraussichtlich insgesamt rund 46.000 kWh/a erreicht werden. Die voraussichtliche Treibhausgaseinsparung beläuft sich auf insgesamt rund 54%. Vorbehaltlich der abschließenden Prüfung des Förderantrages durch den Fördermittelgeber ist derzeit davon auszugehen, dass die Maßnahme zur Umrüstung der Außensportanlagen auf LED die Fördervoraussetzungen grundsätzlich erfüllt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich gemäß der vorliegenden Kostenschätzung durch einen Fachplaner inklusive eines Preisaufschlages von 10% nachzeitigem Stand auf rund 127.600 Euro. Da in der aktuellen Kostenschätzung keine Kalkulation der Lohnstunden für Installationsarbeiten vorgenommen wurde, sind die kalkulierten Lohnstunden aus der ersten Kostenschätzung von 2021 zugrunde gelegt worden. Ebenfalls zur aktuellen Kostenschätzung hinzugerechnet wurden die Kosten für eine -gemäß der Fördervorgaben- nach Abschluss der Baumaßnahme zu erfolgende photometrische Messung der Sportanlagen.

Zu den förderfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme zählen laut Fördervorgabe u.a. die LED-Leuchten selbst, eine nutzungsgerechte Steuer- und Regelungstechnik sowie die Kosten für Anschaffung, Installation, Errichtung und Inbetriebnahme (inkl. Demontage und Entsorgung). Die förderfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme betragen, vorbehaltlich der Antragsprüfung durch den Fördermittelgeber, entsprechend voraussichtlich insgesamt rund 121.300 Euro.

Dabei fallen neben den förderfähigen Ausgaben auch Kosten an, die nicht zuwendungsfähig sind. Dazu zählen z.B. Ausgaben für die Baustelleneinrichtung, Sicherungskästen, Kabel- und Tiefbauarbeiten sowie Planungskosten. Diese nicht zuwendungsfähigen Ausgaben belaufen sich nach jetzigem Stand auf voraussichtlich insgesamt 6.300 Euro und sind auf den als Restsumme der Förderung verbleibenden Eigenanteil der Stadt anzurechnen.

Im Ergebnis kann durch die Umrüstung der Außensportplatzbeleuchtung auf energieeffiziente und langlebige LED-Leuchtmittel sowie den optimalen Einsatz einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik zur Anpassung der Beleuchtung an die tatsächlichen Nutzungs- und Zeitbedarfe von einer hohen Umweltverträglichkeit und positiven Klimaschutzwirkung der Maßnahme ausgegangen werden. Neben den Energie- und CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzialen sind zudem eine Verringerung der Stromkosten und damit insgesamt auch eine wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Maßnahme zu erwarten. Die lichttechnische Sanierung der Sportplätze mit LED stellt somit eine ökologisch wie ökonomisch sinnvolle Maßnahme dar und kann einen Beitrag zur Erreichung der städtischen Klimaziele leisten.

### **3. Lösungsvorschlag:**

Die verfügbaren Fördermittel für die Umrüstung der Außensportplätze auf LED-Leuchtmittel werden auf Basis der bestehenden Lichtplanung und der vorliegenden Kostenschätzung beantragt. Die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Die Verwaltung leitet die notwendigen Schritte zur Vorbereitung einer Ausschreibung in die Wege. Die zuständigen Selbstverwaltungsgremien sind über das weitere Verfahren laufend zu informieren.

#### **4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Für die lichttechnische Sanierung der Außensportanlagen steht über die Nationale Klimaschutzinitiative des Bundes ([Förderschwerpunkt 4.2.1a der Kommunalrichtlinie](#)) ein Förderzuschuss in Höhe von 40% für finanzschwache Kommunen zur Verfügung. Der Bewilligungszeitraum beträgt 12 Monate. Förderanträge können mit einer derzeitigen Bearbeitungszeit von rund sechs Monaten ganzjährig über den Projektträger ZUG gGmbH eingereicht werden.

Zur Umsetzung der Maßnahme werden voraussichtlich förderfähige Gesamtausgaben in Höhe von insgesamt rund 121.300 Euro beantragt.

Ausgehend von einem 40%igen Förderzuschuss der Stadt Schwentinental als finanzschwache Kommune beträgt die Förderung bei entsprechender Bewilligung insgesamt rund 48.500 Euro. Als Eigenanteil verbleibt der Stadt Schwentinental eine Restsumme in Höhe von voraussichtlich rund 72.800 Euro. Zuzüglich der o.g. nicht förderfähigen Kosten zur Maßnahme in Höhe von rund 6.300 Euro wird der Eigenanteil der Stadt Schwentinental nach derzeitigem Stand voraussichtlich insgesamt rund 79.100 Euro betragen.

Ergänzend kann ggfs. ein Förderzuschuss in Höhe von 50% über die [„Sportstättenförderrichtlinie“](#) des Landes Schleswig-Holsteins kumulativ zu den Bundesmitteln beantragt werden. Gefördert werden Maßnahmen für nicht überdachte Spielfelder, die die Funktionsfähigkeit der Spielfelder erhalten und/oder zur Senkung der Betriebskosten und des CO<sub>2</sub>-Verbrauches beitragen. Anträge für das Jahr 2024 müssen mit Fristende zum 31.12.2023 an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes S-H gestellt werden. Die etwaige Bewilligung erfolgt nach Antragstellung und entsprechender Auswahl der Maßnahme durch ein Auswahlgremium des Landes voraussichtlich im Frühjahr 2024.

Diese Fördermittel werden von der Verwaltung derzeit geprüft und, sofern möglich, kumulativ beantragt.

Der Sperrvermerk für die im Haushalt eingestellten Haushaltsmittel in Höhe von 81.000 Euro ist aufzuheben. Die zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von 46.600 Euro sind als Ausgabe im Haushalt 2024 einzuplanen. Die zu erwartenden Fördermittel von rund 48.500 Euro sind als Einnahme im Haushalt 2024 zu veranschlagen.

Für den Fall, dass die Umsetzung der Maßnahme bei entsprechender Verfügbarkeit geeigneter Anbieter am Markt noch in diesem Jahr begonnen werden kann, sind die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 46.600 Euro überplanmäßig im Haushalt 2023 bereitzustellen.

#### **5. Beschlussempfehlung:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Fördermittel im Rahmen des Förderschwerpunktes 4.2.1a der Kommunalrichtlinie „Sanierung der Außen- und Straßenbeleuchtung“ zu beantragen und die notwendigen Maßnahmen für die Ausschreibung und Umsetzung der lichttechnischen Sanierung der Außensportanlagen mit LED-Leuchtmitteln in die Wege zu leiten.

Der Sperrvermerk für die im Haushalt eingestellten Haushaltsmittel in Höhe von 81.000 Euro ist aufzuheben. Die zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von 46.600 Euro sind als Ausgabe im Haushalt 2024 einzuplanen. Die zu erwartenden Fördermittel rund 48.500 Euro sind als Einnahme im Haushalt 2024 zu veranschlagen.

Für den Fall, dass die Umsetzung der Maßnahme bei entsprechender Verfügbarkeit geeigneter Anbieter am Markt noch in diesem Jahr begonnen werden kann, sind die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 46.600 Euro überplanmäßig im Haushalt 2023 bereitzustellen.

Die zuständigen Selbstverwaltungsgremien sind über das weitere Verfahren laufend zu informieren.

<b>Abstimmung</b>					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung